
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 17.10.2016

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 3
- Satzung und Hegerichtlinie der Hegegemeinschaft "Heideblick" 4-9

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung 10-11
- Jahresabschluss 2015 des ZAB 12
- Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB 13-19
- Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB 20-28

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) mache ich bekannt, dass der von mir am 06.10.2016 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit Anlagen in der Zeit vom 17.10.2016 bis 14.11.2016 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgenden Verwaltungsstellen genommen werden:

- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 203, und 306
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
- Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.

Gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstellen des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

Lübben (Spreewald), 14.10.2016



Stephan Loge
Landrat

Satzung und Hegerichtlinie der Hegegemeinschaft ‘Heideblick‘

*Jäger nützen- Jäger schützen – Jäger nützen – Jäger
schützen*

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach §12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft (HG) führt den Namen HG „Heideblick“ und ist Bestandteil des Schalenwildlebensraumes des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich der HG erstreckt sich über die in der Anlage 1 genannten beigetretenen Jagdbezirke. Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte dargestellt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Anlage 1 ist bei Veränderungen zu aktualisieren (Zu-Abgänge).
- (4) Die zuständige Jagdbehörde ist die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme Spreewald.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft „Heideblick“ bezweckt den freiwilligen, privatrechtlichen Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigten der in Anlage 1 genannten Jagdbezirke, um eine großräumige Wildbewirtschaftung und Hege des Rotwildes, entsprechend der bestehenden Grundsätze, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze des Landes Brandenburg zu ermöglichen. Hege und Bejagung sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel durchgeführt werden, einen gesunden artenreichen, in seiner Bestandsdichte dem Lebensraum angepassten Rotwildbestand unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes zu schaffen und zu erhalten. Hierbei steht das Bemühen, Wildschäden auf ein Mindestmaß zu beschränken mit im Vordergrund. (Grundlage der Hege nach § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sollte auch erwähnt werden!)

§ 3 Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zur Erreichung der in §2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahrung einer weidgerechten und disziplinierten Jagdausübung nach Maßgabe des brandenburgischen Landesjagdgesetzes und die Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen.
 - b) Gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Hegemaßnahmen.
Erstellung einer gemeinsamen Bewirtschaftungsrichtlinie für die Hegegemeinschaft.
 - c) Abstimmung und Unterstützung der Wildbestandsermittlung.
 - d) Abstimmung der Abschussplanvorschläge der Reviere und Erstellung eines Gesamtabschusses für Rotwild.
 - e) Zeitnahe Erfassung (mtl.) der getätigten Abschüsse von Rotwild sowie seiner körperlichen Nachweisführung.
 - f) Hinwirkung und Anpassung auf die Erfüllung der Abschusspläne.
 - g) Bewertung der Streckenergebnisse und Durchführung von Hegeschauen nach § 10 der Satzung.
 - h) Gewährleistung des vorbeugenden Seuchenschutzes.
 - i) Maßnahmen zur Biotopverbesserung.
 - j) Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Jäger der Hegegemeinschaft.
 - k) Förderung der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Hegegemeinschaft.

- l) Öffentlichkeitsarbeit.
- m) Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und –vorhaben.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten (Beständer) der in der Anlage 1 genannten Jagdbezirke.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Mit Bestätigung der Beitrittserklärung auf diesbezüglichen Bestätigungsschreiben erkennt das Mitglied Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft an. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Für die Aufnahme von Mitgliedern in die HG bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Jäger(innen) in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden, die nicht Jagdausübungsberechtigte gemäß §6 BbgJagdG. sind. Diese können in den Organen der HG beratend mitwirken, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu Abs.1.
 - b) durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf des Jagdjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen und bedarf der Schriftform.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm können notwendig entstandene Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der

Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes, oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Hegegemeinschaft nach außen.
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- d) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- e) Koordinierung der Abschussplanvorschläge.
- f) Führung einer Streckenliste und Koordinierung des körperlichen Nachweises.
- g) Erarbeitung einer Bewirtschaftungsrichtlinie für die Hegegemeinschaft.
- h) Vorbereitung der gemeinsamen Hegeschauen nach § 10 der Satzung.
- i) Auswertung der Wildbestandsermittlung der Reviere.
- j) Erstellung eines Haushaltsplanes.
- k) Organisation der Hegegemeinschaft entsprechend §3.
- l) Erfassung jagdstatistischer Daten der Mitgliedsreviere

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Vorsitzende hält Kontakt zu der zuständigen unteren Jagdbehörde und ist Ansprechpartner für diese.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl sowie Bestätigung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschluss über Satzung und Satzungsänderungen.
- c) Beschluss des Gesamtabschussplanes.
- d) Beschluss über die Bewirtschaftungsrichtlinien.
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschluss über Beiträge, Höhe und Umlagen zur Deckung der Kosten.
- g) Beschluss über den Haushaltsplan.
- h) Wahl und Entlastung von Kassenprüfern.
- i) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft und Verwendung des Vermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder durch E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Schriftliche Anträge müssen sich auf Themen beziehen, die im Interesse der gesamten Hegegemeinschaft sind. Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke, Vertreter der unteren Jagdbehörden und der unteren Forstbehörde.

(3) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der

anwesenden Mitglieder und vertretener Fläche beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke gemäß § 4 Abs. 1. Ein Mitglied kann jeweils nur einen weiteren Jagdbezirk durch schriftliche Vollmacht vertreten. Die Abstimmung erfolgt mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweiligen Jagdfläche. (Doppelte Stimmenmehrheit d.h. je Revier 1 Stimme plus Mehrheit der jagdbaren Flächen). Bei mehreren Beständern eines Revieres kann die Stimme nur einheitlich je Revier ausgeübt werden.

(6) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.

(7) Beschlüsse der HG bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der HG als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksflächen. (s. Absatz 5)

(8) Änderungen zur Satzung, Beschlüsse über Neuaufnahmen oder Ausschlüssen von Mitgliedern sowie der Beschluss zur Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit einer Stimme je Revier. (s. Absatz 5)

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden und ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist der unteren Jagdbehörde zuzustellen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, Ehrenmitglieder zu ernennen.

(2) Die Antragstellung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann mündlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt unbefristet bis auf Widerruf

(4) Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Ehrevorsitzender benannt werden.

§ 9 Geschäftsjahr; Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr. Es beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres. Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

(2) Zur Bestreitung der Sachausgaben in der Hegegemeinschaft wird jährlich ein Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Hegegemeinschaft.

(3) Die gewählten Kassenprüfer prüfen alle Belege nach § 9 (1-2).

§ 10 Hegeschau

(1) Zum Abschluss des Jagdjahres kann jährlich eine Hegeschau durchgeführt werden. Der Termin der Hegeschau ist nach Vorlage der Abschusszahlen des vergangenen Jagdjahres und vor Festlegung der Abschusspläne für das kommende Jagdjahr zu legen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Trophäen

der im betreffenden Jagdjahr erlegten Trophäenträger vorzuzeigen. Art und Umfang werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Hegegemeinschaft "Heideblick" tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Genehmigung durch die untere Jagdbehörde Landkreis Dahme Spreewald in Kraft.

Die Satzung tritt mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Kraft

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 16.02.2016

gez. Schulze
Sachbearbeiter untere Jagdbehörde

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Bekanntmachung
Beschlüsse der 8. Sitzung der Versammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 12.10.2016**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2015 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 033/16)

Die Versammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2015 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 424.078,30 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015 (Beschluss-Nr. VV 034/16)

Die Versammlung beschließt:

Dem Vorstand wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 erteilt.

3. Beschluss zur Änderung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB (Beschluss-Nr. VV 035/16)

Die Versammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 12.10.2016 wird bestätigt.

4. Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB (Beschluss-Nr. VV 036/16)

Die Versammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 12.10.2016 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Versammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Jahresabschluss 2015
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 12. Oktober 2016 den Jahresabschluss 2015 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 424.078,30 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.11.2016 bis 18.11.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 12.10.2016**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 09.12.2015 (Beschluss-Nr. VV 022/15) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	158,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	158,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	158,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	158,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	158,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	158,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	158,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	158,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	158,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	158,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	158,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	158,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	158,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	158,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	158,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	158,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	158,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	158,00
15 01 05	Verbundverpackungen	158,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	158,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	158,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	158,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	158,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	158,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	158,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00

18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	158,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	158,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	158,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	158,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	158,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	158,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	158,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	158,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	158,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,00
19 08 02	Sandfangrückstände	111,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	158,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	158,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	158,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	158,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	158,00
19 12 01	Papier und Pappe	158,00
19 12 02	Eisenmetalle	158,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	158,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	158,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	158,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	158,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	158,00
20 01 02	Glas	158,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	158,00
20 01 10	Bekleidung	158,00
20 01 11	Textilien	158,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	158,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	158,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	158,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	158,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	158,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle	77,00

	aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	158,00
20 03 02	Marktabfälle	158,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	158,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	158,00
20 03 07	Sperrmüll	80,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	158,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 12.10.2016**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1)

Der ZAB betreibt die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)

Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)

Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)

Besucherguppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)

Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)

Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort

Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

§ 2 Zugelassene Abfallarten

(1)

An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)

Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

§ 3 Benutzung

(1)

Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
 - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
 - Elektronikschrott auszuschließen
 - die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

§ 4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die

Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

§ 5 Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Bei Anlieferungen von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 wird zusätzlich das Volumen ermittelt, da gemäß Entgeltordnung für die Berechnung des Entgeltes das Abfallvolumen ausschlaggebend ist. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
 - Vollständigkeit der Angaben
 - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges / Ermittlung des Abfallvolumens
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
 - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
 - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge
 - Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

(4)

Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)

Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)

Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)

Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

§ 6

Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren. Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)

Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.

(2)

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 8 Haftung

(1)

Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)

Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferungsbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1)

Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)

Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)

Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 10 Öffnungszeiten der MBS

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------------------|
| Abfallannahme | |
| Montag bis Freitag | 08:00 bis 17:00 Uhr |
| Samstag | nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage) |
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 10.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 085/09) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage zur Benutzungsordnung

Schlüssel*	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15	Verpackungen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 04*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.